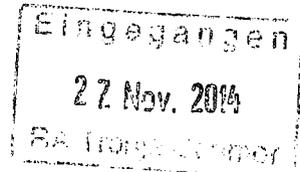


1 Qs 121/14

(47 Gs 2 Js 53240/13 Amtsgericht Wetzlar)



Beschluss

In dem Ermittlungsverfahren

gegen

Verteidiger: Rechtsanwalt T. Döhmer, Gießen

wegen: des Verdachtes der Geldwäsche

hier: Beschwerde gegen Durchsuchungsbeschlüsse des Amtsgerichts Wetzlar vom 25.04.2013 u. 13.02.2014

hat das Landgericht Limburg a. d. Lahn - 1. große Strafkammer - auf die Beschwerde des Beschuldigten gegen die Durchsuchungsbeschlüsse des Amtsgerichts Wetzlar vom 25.04.2013 und vom 13.02.2014 am 03.11.2014

beschlossen:

Es wird festgestellt, dass die Anordnung der Durchsuchung der Wohn- und Geschäftsräume des Beschuldigten durch Beschluss des Amtsgerichts Wetzlar vom 25.04.2013 sowie durch Beschluss vom 13.02.2014 rechtswidrig war.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die notwendigen Auslagen des Beschwerdeführers fallen der Staatskasse zur Last.

Gründe

Die Staatsanwaltschaft Limburg an der Lahn – Zweigstelle Wetzlar – führt gegen den Beschuldigten ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Geldwäsche u. a. aufgrund einer Anzeige der Commerzbank AG, wonach der Beschuldigte seit Eröffnung eines Kontos bei diesem Bankhaus ausschließlich Bareinzahlungen über Einzahlungsautomaten zu seinen Gunsten auf ein Geldmarktkonto in Berlin entgegengenommen habe und diese Beträge spätestens einen Tag später durch ihn selbst betragsgleich in Wetzlar wieder abgehoben haben soll.

Die Commerzbank erstattete am 07. Mai 2013 eine Anzeige gemäß §§ 11, 14 Geldwäschegesetz und fügte eine Kopie des Antrags auf Eröffnung eines Geldmarktkontos vom 02.06.2010 sowie einen mehrere Seiten umfassenden Umsatzausdruck zu diesem Konto bei. Auf der Grundlage dieser Anzeige beantragte die Staatsanwaltschaft Limburg – Zweigstelle Wetzlar – am 22.04.2013 beim Amtsgericht Wetzlar den Erlass eines Durchsuchungsbeschlusses gegen den Beschuldigten wegen des Verdachtes der Geldwäsche mit der Begründung, dass nach den bisherigen Ermittlungen zu vermuten sei, dass die *„Durchsuchung zum Auffinden von Beweismitteln (insbesondere Hinweisen auf den angeblichen Bareinzahler, Hintergründe der Transaktionen pp. - sowohl in schriftlicher wie auch in elektronischer Form) führen“* könnte.

Das Amtsgericht hat mit angefochtenem Beschluss vom 25.04.2013 daraufhin gemäß § 102 StPO die Durchsuchung der Wohnung mit allen Nebenräumen, evtl. vorhandenen Geschäftsräumen und des sonstigen umfriedeten Besitzes des Beschuldigten in Braunfels, Burgweg 22, und der ihm gehörenden Sachen, einschließlich Kraftfahrzeugen, angeordnet. Zur Begründung führte es unter anderem aus, dass der Beschuldigte verdächtig sei, *„Geld, das aus rechtswidrigen Taten herrührt, in Berlin in bar auf sein Konto einzahlen zu lassen und dies am nächsten Tag in Wetzlar abzuheben und die Herkunft des Geldes zu verschleiern“*.

Dieser Durchsuchungsbeschluss konnte zunächst nicht vollstreckt werden, weil der Beschuldigte unter der angegebenen Anschrift nicht mehr wohnhaft war. Die weiteren Ermittlungen ergaben, dass er unter der Anschrift *1. ...* ein Kommunikationsunternehmen unterhielt. Daraufhin beantragte die Staatsanwaltschaft Limburg an der Lahn – Zweigstelle Wetzlar – am 10. September 2013 den Erlass eines Durchsuchungsbeschlusses gemäß § 102 StPO für die Wohn- und Geschäftsräume einschließlich aller Nebenräume sowie das Kfz des Beschuldigten bezüglich der Anschriften

Das Amtsgericht ordnete mit angefochtenem Beschluss vom 13. September 2013 daraufhin gemäß § 102 StPO die Durchsuchung der Wohnung mit allen Nebenräumen evtl. vorhandenen Geschäftsräumen und sonstigen umfriedeten Besitzes des Beschuldigten in der [redacted] sowie seiner Person und der ihm gehörigen Sachen einschließlich Kraftfahrzeugen an. Zur Begründung führte es unter anderem aus, dass aufgrund von Tatsachen zu vermuten sei, dass die Durchsuchung zum Auffinden von Beweismitteln, nämlich von Unterlagen, auch in elektronischer Form, die Rückschlüsse auf die Herkunft der in bar eingezahlten Gelder zulasse, führen werde und der Beschuldigte verdächtig sei, in der Zeit vom 10.02.2012 bis 20.02.2013 Geld aus rechtswidrigen Taten in Berlin in bar auf sein Konto habe einzahlen lassen und dies am nächsten Tag in Wetzlar abgehoben habe und so die Herkunft des Geldes zu verschleiern versuche. Mit Beschluss vom 13.02.2014 ordnete das Amtsgericht auf erneuten Antrag der Staatsanwaltschaft Limburg an der Lahn – Zweigstelle Wetzlar – sodann die Durchsuchung der Wohnung mit allen Nebenräumen, eventuell vorhandenen Geschäftsräumen und des sonstigen umfriedeten Besitzes des Beschuldigten in der [redacted] sowie der [redacted]

[redacted] in [redacted] sowie seiner Person und der ihm gehörigen Sachen einschließlich Kraftfahrzeug an, weil aufgrund von Tatsachen zu vermuten sei, dass die Durchsuchung zum Auffinden von Beweismitteln, nämlich von Unterlagen, auch in elektronischer Form, führen werde, was Rückschlüsse auf die Herkunft der in bar eingezahlten Gelder zulasse. Zur Begründung führte das Amtsgericht unter anderem erneut aus, der Beschuldigte sei verdächtig, in der Zeit vom 10.02.2012 bis 20.02.2013 Geld aus rechtswidrigen Taten in Berlin in bar auf sein Konto habe einzahlen lassen und dieses am nächsten Tag in [redacted] abgehoben habe, und die Herkunft des Geldes verschleiern. Aufgrund des Ermittlungsgesuches der Staatsanwaltschaft Limburg an der Lahn – Zweigstelle Wetzlar – vom 18.02.2014 erfolgte am 23.07.2014 zunächst die Durchsuchung der Wohnräume des Beschuldigten in der [redacted]. Dort wurden keine Unterlagen aufgefunden, welche als Beweismittel dienlich sein könnten. Unmittelbar im Anschluss daran erfolgte die Durchsuchung der Geschäftsräume des Beschuldigten in der [redacted]

[redacted], wo ebenfalls keine Sicherstellung von relevantem Beweismaterial erfolgte. Nach der Beendigung der Durchsuchung gab der Steuerberater des Beschuldigten [redacted]

[redacted] im Einverständnis mit dem Beschuldigten insgesamt 13 Leitz-Ordner den Zeitraum 2012 bis Anfang 2013 betreffend an die Ermittlungsbeamten heraus. Diese wurden sichergestellt.

Mit Schriftsatz seines Verteidigers vom 04.08.2013 hat der Beschuldigte Beschwerde gegen die Beschlüsse des Amtsgerichts Wetzlar vom 25.04.2013 und 13.02.2014 eingelegt und beantragt, die Rechtswidrigkeit der Durchsuchungsbeschlüsse sowie die Rechtswidrigkeit der Vollstreckung der Durchsuchungsbeschlüsse festzustellen. Zur Begründung hat er unter

anderem ausgeführt, dass es den Durchsuchungsbeschlüssen an einer ausreichenden Feststellung eines Anfangsverdacht gegen den Beschuldigten hinsichtlich des Tatvorwurfes der Geldwäsche mangle. Es sei auch dem bisherigen Ergebnis der Ermittlungen nicht im Ansatz zu entnehmen, aus welcher rechtswidrigen Tat die transferierten Gelder herrühren sollten. Zudem hat der Beschuldigte beantragt, die bei ihm und dem Steuerberater sichergestellten Geschäftsunterlagen unverzüglich an ihn herauszugeben.

Das Amtsgericht Wetzlar hat der Beschwerde mit Beschluss vom 11.08.2014 unter Bezugnahme auf die Gründe des Erlasses der Durchsuchungsbeschlüsse nicht abgeholfen.

II.

Die Beschwerde ist zulässig. Insbesondere hat der Beschuldigte –wie die Kammer im Einklang mit der Spruchpraxis des Bundesverfassungsgerichtes bereits vielfach festgestellt hat – auch nach Vollziehung des der angefochtenen Durchsuchungsbeschlüsse eine fortbestehendes Rechtsschutzbedürfnis an der Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Durchsuchung und der ihr zugrundeliegenden Anordnung.

Das Rechtsmittel hat auch in der Sache Erfolg.

Die Anordnung der Durchsuchung vom 25.04.2013 sowie die Anordnung der Durchsuchung vom 23.02.2014 waren rechtswidrig.

Zwar genügt für die Zulässigkeit einer regelmäßig in einem frühen Stadium von Ermittlungen in Betracht kommenden Durchsuchung gemäß § 102 StPO der auf tatsächliche Anhaltspunkte gestützte konkrete Verdacht, dass eine Straftat begangen worden ist und der Verdächtige als Täter oder Teilnehmer zu dieser in Betracht kommt (BGH v. 13.10.1999 – StB 7,8/99, in NJW 2000, 84, 95). Vor dem Hintergrund der Garantie der Unverletzlichkeit der Wohnung durch Art. 13 Abs. 1 GG und dem Gewicht des Eingriffes liegen hinreichende Verdachtsgründe vor, wenn der Verdacht auf konkrete Tatsachen beruht und über vage Anhaltspunkte und bloße Vermutungen hinausgeht. Für den Anfangsverdacht einer Geldwäschehandlungen im Sinne von § 261 StGB als Voraussetzung einer Durchsuchungsanordnung ist es dabei nicht erforderlich, dass eine der in § 261 Abs. 1 StGB genannten Vortaten sicher feststeht. Ausreichend kann hier sein, dass eine auf kriminalistischer Erfahrung gestützte Vermutung dafür spricht, dass jedenfalls eine

verfolgbare Straftat begangen wurde und die Durchsuchung zum Auffinden von Beweismitteln führen kann.

Daran fehlt es vorliegend jedoch.

Allein die Verdachtsanzeige des Kreditinstitutes gem. § 11 GwG begründet für sich genommen nicht grundsätzlich bereits einen Anfangsverdacht im Sinne der §§ 152 Abs. 1, 102 StPO. Vielmehr sind über die bloße Anzeige des Kreditinstitutes hinausgehende, weitere Umstände erforderlich, die einen solchen Anfangsverdacht zu tragen geeignet sind. An solchen Umständen fehlt es vorliegend. Aus der Anzeige geht lediglich hervor, dass der Beschuldigte über ein Geldmarktkonto bei der Commerzbank in Berlin verfügt, auf dieses Konto regelmäßig in dem die Ermittlungsmaßnahmen betreffenden Zeitraum von Februar 2012 bis Februar 2013 über einen Einzahlungsautomaten in Berlin Bareinzahlungen vorgenommen wurden und der Beschuldigte im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit den jeweiligen Einzahlungen sodann in Wetzlar Abhebungen in dem Einzahlungsbetrag jeweils entsprechender oder sich den Einzahlungsbeträgen annähernder Höhe getätigt hat. Anhaltspunkte zu der Herkunft des Geldes und zu der anschließenden Verwendung ergeben sich ebenso wenig wie Anhaltspunkte dafür, dass diese Gelder aus einer rechtswidrigen Vortat stammen könnten und der Beschuldigte sich dessen bewusst gewesen wäre. Die Gesamtsumme der getätigten Umsätze auf dem Geldmarktkonto bietet für sich genommen vor dem Hintergrund der selbständigen Berufstätigkeit des Beschuldigten und der Tatsache, dass über deren Umfang keine weitergehenden Erkenntnisse vorliegen, noch keinen Anlass für einen dahingehenden Anfangsverdacht, die Gelder könnten aus einer strafbaren Vortat herrühren. Vorliegend bewegen sich die Verdachtsgründe im Grenzbereich zu vagen Anhaltspunkten und bloßen Mutmaßungen, die eine Wohnungsdurchsuchung selbst unter dem Gesichtspunkt einer kriminalistischen Erfahrung nicht rechtfertigen können (vgl. Bundesverfassungsgericht v. 27.06.2005, Az. 2 BvR 2428/04 – zitiert nach juris).

Es kann dahinstehen, ob die Durchsuchung zudem aufgrund des Umstandes, dass zwischen dem Erlass des Durchsuchungsbeschlusses am 13.02.2014 und der Durchsuchung am 23.07.2014 mehr als 5 Monate lagen, unverhältnismäßig war.

Die Kostenentscheidung folgt aus entsprechender Anwendung des § 467 StGB.

Scherer

S. Steup

Mühleisen



Limburg/Lahn, den 25. Nov. 2014
fertig:

[Handwritten signature]
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle des Landgerichts